



## ABONNEMENTVERTRAG FÜR PLM-ON-DEMAND

BEVOR SIE AUF DAS SYSTEM „PLM ON DEMAND“ (WIE UNTEN DEFINIERT) ZUGRIFF NEHMEN, LESEN SIE BITTE SORGFÄLTIG DIE BEDINGUNGEN DIESES ABONNEMENTVERTRAGES DURCH. WENN SIE UNTEN AUF „ZUSTIMMUNG“ KLICKEN, ERKLÄREN SIE IM NAMEN DES ABONNENTEN (WIE UNTEN DEFINIERT), DASS SIE DIE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES ANERKENNEN UND BESTÄTIGEN IHRE ENTSPRECHENDE BEFUGNIS.

SOLLTEN SIE NICHT ALLE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES ANERKENNEN, KLICKEN SIE BITTE AUF „ABLEHNUNG“. IN DIESEM FALL WIRD DEM ABONNENTEN KEIN ZUGRIFF AUF DAS SYSTEM PLM ON DEMAND GEWÄHRT. NACHDEM SIE AUF „ANNAHME“ GEKLICKT HABEN, KANN DER ABONNENT DAS IN DIESEM ABONNEMENTVERTRAG BESCHRIEBENE ABONNEMENT NICHT MEHR RÜCKGÄNGIG MACHEN.

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen der Abonnent Fernzugriff auf das System "PLM On Demand" von PTC bestellt und PTC diesen bei Annahme der Bestellung gewährt, wie im Folgenden näher beschrieben.

**1. Definitionen.** In diesem Vertrag verwendete definierte Begriffe haben die in diesem Vertrag oder Anlage A genannte Bedeutung.

**2. Fernzugriff des Abonnenten auf gehostete Software und gehostete Daten.**

(a) Zugangskriterien. Während des Abonnementzeitraumes wird PTC (i) eine Kopie der gehosteten Software und der gehosteten Daten auf einem Host-Server unterhalten, (ii) berechtigten Nutzern den Fernzugriff auf und (über das Internet unter Verwendung unterstützter und ordnungsgemäß konfigurierter Web-Browsers) die Anbindung an eine laufende Instanz der gehosteten Software gewähren, die auf einem Host-Server betreiben wird, und (iii) berechtigten Nutzern den Zugriff auf die gehosteten Daten, die Vornahme von Änderungen daran sowie die Speicherung zusätzlicher gehosteter Daten durch Nutzung der gehosteten Software durch den Abonnenten erlauben (gemeinsam die "Leistungen").

(b) Berechtigung. Der Abonnent erkennt an, dass er mit den Leistungen ausschließlich das Recht erhält, berechnete Nutzer in der in diesem Vertrag beschriebenen Weise über Fernzugriff auf die gehostete Software zugreifen zu lassen, nicht jedoch zum Herunterladen oder sonstigen Kopieren der gehosteten Software.

(c) Wartung der gehosteten Software. Nach Maßgabe von Ziffer 11(a) werden PTC bzw. ihre Subunternehmer diese Leistungen 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche erbringen, wobei jedoch PTC oder ihre Subunternehmer gegebenenfalls planmäßige oder außerplanmäßige, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der gehosteten Software und der gehosteten Daten erforderliche Wartungsarbeiten ausführen dürfen, während derer der Zugriff auf die gehostete Software und die gehosteten Daten für den Abonnenten beeinträchtigt oder unterbrochen sein kann. PTC kann planmäßige Wartungsarbeiten sonntags zwischen 3.00 und 9.00 Uhr EST [*MEZ: sonnabends 21.00 Uhr bis sonntags 3.00 Uhr*] oder ersatzweise in einem ähnlichen Zeitraum durchführen, auf den PTC durch elektronische Benachrichtigung auf dem PLM On Demand hinweist ("geplante Ausfallzeiten"). Der Abonnent ist allein dafür verantwortlich, auf eigene Kosten seinen Internetanschluss herzustellen, aufrecht zu erhalten und zu betreiben (dessen Schnelligkeit erheblichen Einfluss auf die Antwortzeiten des PLM On Demand Systems haben kann), einschließlich aller Computer-Hard- und -Software, ordnungsgemäß konfigurierter Web Browser, Modems und Anschlussleitungen.

**3. Berechnete Nutzer; technische Unterstützung; Schulung.**

(a) Registrierte Nutzer. Nach Abschluss dieses Vertrages und vorbehaltlich der in Ziffer 3 (c) genannten Einschränkungen sowie der in Ziffer 8 (b) genannten Bedingungen teilt der Abonnent PTC die Namen seiner berechneten Nutzer mit. Während des Abonnementzeitraumes können bestimmte registrierte Nutzer (die der Abonnent als dazu befugt benannt hat) PTC im Namen des Abonnenten darum bitten, Personen als registrierte Nutzer hinzuzufügen oder zu löschen.

(b) Einladene Nutzer. Bestimmte registrierte Nutzer (die der Abonnent als dazu befugt benannt hat) können andere Personen einladen, als "einladene Nutzer" auf die gehostete Software und die gehosteten Daten zuzugreifen. Dabei erhält der einladene Nutzer vom PLM On Demand System per E-Mail eine Anleitung für den Zugriff auf das PLM On Demand System.

(c) Einschränkungen und Bedingungen für berechnigte Benutzer. Der Abonnent verpflichtet sich, nur solchen Personen den Status von registrierten Nutzern oder eingeladenen Nutzern einzuräumen, die (i) selbst keine Wettbewerber von PTC und nicht bei solchen angestellt sind und (ii) die gehostete Software zur direkten Unterstützung der internen Produktentwicklung und des internen Informationsmanagement des Abonnenten nutzen. Der Abonnent verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auch seine registrierten Nutzer nach diesen Vorgaben handeln. Der Abonnent bestätigt, dass ein berechtigter Nutzer beim erstmaligen Zugriff auf das PLM On Demand System aufgefordert werden kann, (A) bestimmte Nutzungsbedingungen, die mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Einklang stehende Einschränkungen enthalten, zu lesen und online zu bestätigen und (B) bestimmte Angaben zu seiner Person zu machen, die ausschließlich vom PLM On Demand System zur Identifizierung und Überprüfung des betreffenden berechtigten Nutzers verwendet werden. Der Abonnent verpflichtet sich, sofort die Zugangscodes aller Personen zu sperren, (1) die nicht mehr den Status berechtigter Nutzer genießen, (2) denen der Abonnent keinen Zugriff auf die gehostete Software oder die gehosteten Daten mehr gewähren möchte, oder (3) von denen der Abonnent weiß oder begründetermaßen annimmt, dass sie Vertragsverletzungen, die dem Abonnenten zuzurechnen sind, verursachen oder Zugangscodes nicht ordnungsgemäß handhaben. Wenn PTC begründetermaßen annimmt, dass ein berechtigter Nutzer Vertragsverletzungen, die dem Abonnenten zuzurechnen sind, verursacht oder Zugangscodes nicht ordnungsgemäß handhabt, kann PTC nach eigenem Ermessen neben allen sonstigen laut diesem Vertrag oder dem Gesetz zur Verfügung stehenden Rechten und Rechtsmitteln die Zugangscodes dieses berechtigten Nutzers endgültig sperren.

(d) Technische Supportanfragen. Technischer Support von PTC gemäß diesem Abschnitt ist in den Leistungen enthalten. Dieser Support besteht darin, dass berechnigte Nutzer auf Online-Hilfen einschließlich Anfrageerfassungs- und -verfolgungssysteme, Knowledge-Base-Dokumente und sonstige Hilfe-Dokumente zugreifen können. PTC wird auch elektronische Anfragen von zwei registrierten Nutzern, die der Abonnent als zur Abgabe technischer Supportanfragen an PTC Bevollmächtigte benannt hat (die "Super-User"), ausschließlich per E-Mail beantworten. Für den technischen Support gelten die jeweils im PLM On Demand System veröffentlichten zusätzlichen Richtlinien für technischen Support.

(e) Schulung. Im Rahmen der mit der Einrichtungsgebühr bezahlten Leistungen wird PTC während der ersten zwölf Monate vom Datum des Inkrafttretens (wie in Ziffer 6 definiert) an bis zu zehn berechtigten Nutzern über Internet den Fernzugriff auf und die Anbindung an eine laufende Instanz der Web-basierten Windchill-Schulungssoftware von PTC gewähren. Wenn im Produktverzeichnis angegeben ist, dass der Abonnent mehr als zehn Schulungsabonnements bestellt, erhalten auch diese zusätzlichen berechtigten Nutzer während dieser zwölf Monate Zugriff auf die Schulungssoftware, vorausgesetzt, der Abonnent zahlt die angegebene monatliche Schulungsgebühr. Wenn im Produktverzeichnis angegeben ist, dass der Abonnent für eine bestimmte Anzahl von registrierten Nutzern Schulungsabonnements für die Zeit nach den ersten zwölf Monaten bestellt, erhalten auch diese berechtigten Nutzer während dieses zusätzlichen Zeitraumes Zugriff auf die Schulungssoftware, vorausgesetzt, der Abonnent zahlt die angegebene monatliche Schulungsgebühr. Für diese Schulungsleistungen gelten die Bestimmungen der Ziffern 7, 10, 11 (e) und 12 dieses Vertrages so, als wären sie Bestandteil der Leistungen.

**4. Workgroup Manager.** Wenn im Produktverzeichnis angegeben ist, dass der Abonnent ein Abonnement für einen oder mehrere Workgroup Manager(s) erwirbt, erhält für jeden erworbenen Workgroup-Manager-Platz ein berechtigter Nutzer Fernzugriff über Internet auf eine laufende Instanz des Workgroup Manager, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, um während des Abonnementzeitraumes die Kommunikation zwischen der CAD-Software des Abonnenten und dem PLM On Demand System zu ermöglichen. PTC erteilt dem Abonnenten während des Abonnementzeitraumes auch eine nichtausschließliche Lizenz für diese berechtigten Nutzer, um die "Client"-Teile des betreffenden Workgroup Manager herunterzuladen, installieren und nutzen zu können. Zum Ende des Abonnementzeitraumes verpflichtet sich der Abonnent, alle Kopien der Clients zu löschen und dies gegenüber PTC schriftlich zu bestätigen. Die gemäß dieser Ziffer 4 erteilte Lizenz unterliegt den im Produktverzeichnis (direkt oder durch Verweis auf die Katalognummer oder Stücknummer des bzw. der bestellten Workgroup Manager) enthaltenen Beschränkungen und sonstigen Bestimmungen sowie den folgenden Einschränkungen:

(a) Bezahlung für die über die Bestellung hinausgehende Nutzung von Arbeitsplätzen. Die Anzahl von berechtigten Nutzern, die in einem Monat auf den bzw. die Workgroup Manager zugreifen, darf die vom Abonnenten bestellte Anzahl von Workgroup-Manager-Arbeitsplätzen nicht übersteigen. Wenn in einem Monat mehr Personen auf den bzw. die Workgroup Manager zugreifen als der Abonnent Arbeitsplätze bestellt hat, muss der Abonnent für den verbleibenden Abonnementzeitraum diese zusätzlichen Workgroup-Manager-Arbeitsplätze nach dem jeweils aktuellen Listenpreis von PTC bezahlen.

(b) Keine Unterlizenzierung an Dritte. Der Abonnent darf keine Unterlizenzen an dem bzw. den Workgroup Managern erteilen oder auf andere Weise Dritten außer den berechtigten Nutzern, für die der Abonnent einen Workgroup-Manager-Arbeitsplatz erworben hat, den Zugriff darauf erlauben.

(c) Verbote. Folgende Handlungen darf der Abonnent weder selbst unternehmen noch Dritten gestatten:

- (i) Teile der Clients ändern oder Derivate davon herstellen;
- (ii) Disassemblieren oder Reverse-Engineering der Clients oder anderweitige Versuche, den Quellcode zu erlangen;
- (iii) Veränderung, Entfernung oder Unkenntlichmachung von Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen auf oder in den Clients oder Kopien davon; und
- (iv) Kopieren oder sonstige Vervielfältigung der Clients, ob ganz oder teilweise, sofern dies nicht für deren Installation im Computer-Speicher zum Zwecke der Ausführung der Clients gemäß dieser Ziffer 4 erforderlich ist und sofern dies nicht lediglich der Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien dient (vorausgesetzt, eine solche genehmigte Kopie ist Eigentum von PTC und enthält Kopien von sämtlichen Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen von PTC, die in der von PTC übergebenen Originalkopie enthalten sind).

## 5. Kosten und Gebühren.

(a) Einrichtungsgebühr. Als Gegenleistung für die Erbringung der Einrichtungsleistungen durch PTC verpflichtet sich der Abonnent hiermit, innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Inkrafttretens die Einrichtungsgebühr an PTC oder einem von PTC benannten Dritten zu zahlen. Für Verlängerungslaufzeiten (wie in Ziffer 6 definiert) fällt keine zusätzliche Einrichtungsgebühr an. Eine Einrichtungsgebühr kann jedoch anfallen, wenn dieser Vertrag abläuft, so dass das Account des Abonnenten gelöscht wird, und sich der Abonnent anschließend dafür entscheidet, diesen Vertrag zu verlängern oder einen neuen Abonnementvertrag mit PTC zu schließen.

(b) Abonnement-Nutzungsgebühren. Der Abonnent verpflichtet sich, neben der Einrichtungsgebühr monatlich einen Betrag (die "Abonnement-Nutzungsgebühr") in Höhe der Summe aus (i) der arbeitsplatzgebundenen Abonnementgebühr multipliziert mit der Anzahl der gebuchten Arbeitsplätze und (ii) der variablen Abonnement-Nutzungsgebühr multipliziert mit der über die gebuchten Arbeitsplätze hinausgehenden Anzahl aktiver Nutzer in dem betreffenden Monat (wie von PTC an den Abonnenten gemeldet) an PTC oder einen von PTC benannten Dritten zu bezahlen. Um die Anzahl der aktiven Nutzer in einem Monat bestimmen zu können, ist der Abonnent damit einverstanden, dass jeder berechnete Nutzer des Abonnenten, der während des betreffenden Monats mindestens einmal im Namen des Abonnenten oder eines Drittabonnenten über Fernzugriff auf das PLM On Demand System zugreift, bei dieser Berechnung und im Sinne dieses Vertrages als aktiver Nutzer gilt. Darüber hinaus ist der Abonnent damit einverstanden, dass er für die Anzahl der von ihm oder seinen registrierten Nutzern als berechnete Nutzer aufgenommenen registrierten Nutzer und eingeladenen Nutzer sowie für die Abonnementgebühren verantwortlich ist, die dadurch anfallen, dass diese Personen aktive Nutzer werden. Die Abonnement-Nutzungsgebühren für jeden Monat werden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und sind an PTC unter der auf der Rechnung angegebenen Adresse zu zahlen.

(c) Windchill-Upgrade. Wenn aus dem Produktverzeichnis hervorgeht, dass es sich bei der Bestellung um ein Upgrade von Windchill ProjectLink oder Windchill PDMLink zum Paket Windchill ProjectLink und PDMLink handelt, treten die in dem betreffenden Produktverzeichnis genannten Abonnement-Nutzungsgebühren an die Stelle der in dem ursprünglichen Produktverzeichnis, nach dem der Abonnent ursprünglich die Leistungen Windchill ProjectLink oder Windchill PDMLink abonniert hat, genannten Abonnement-Nutzungsgebühren.

(d) Umwandlung in eine unbefristete Lizenz. Wenn der Abonnent sich dafür entscheidet, eine bestehende unbefristete Lizenz der Windchill-Software über das PLM On Demand System in einen gebuchten Arbeitsplatz derselben Software umzuwandeln (ein "umgewandelter Arbeitsplatz"), wird im Produktverzeichnis für umgewandelte Arbeitsplätze eine andere Abonnement-Nutzungsgebühr als für sonstige gebuchte Arbeitsplätze angegeben ("neue Arbeitsplätze"). In diesem Fall ist der Abonnent als Gegenleistung für die dem Abonnenten im Produktverzeichnis für umgewandelte Arbeitsplätze gewährte vergünstigte Abonnement-Nutzungsgebühr damit einverstanden, während des Abonnementzeitraumes (i) die Nutzung der zugrunde liegenden unbefristeten Lizenz einzustellen und (ii) einen aktiven Wartungsplan für diese zugrunde liegende unbefristete Lizenz weiterzuführen (oder einen solchen neu abzuschließen) und die dafür anfallenden Wartungsgebühren (einschließlich eventueller entsprechender Gebühren für vorangegangene Zeiträume, in denen der Abonnent keinen Wartungsplan für die zugrunde liegende Lizenz hatte) zu zahlen, wobei jedoch der technische Support seitens PTC gemäß Ziffer 3 (d) dieses Vertrages und nicht gemäß einem solchen Wartungsplan erbracht wird.

(e) Abonnementgebühr für Workgroup Manager. Wenn im Produktverzeichnis angegeben ist, dass der Abonnent ein Abonnement für einen oder mehrere Workgroup Manager erwirbt, verpflichtet sich der Abonnent, monatlich einen Betrag in Höhe der Abonnementgebühr für Workgroup Manager multipliziert mit der Anzahl der Workgroup-Manager-Arbeitsplätze an PTC oder einen von PTC benannten Dritten zu bezahlen. Dieser Betrag wird für jeden Monat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ist an PTC unter der auf der Rechnung angegebenen Adresse zu zahlen.

(f) Datenspeicherungsgebühr. Für jeden Monat, in dem der Spitzenwert der Datennutzung durch den Abonnenten den zugewiesenen Datenspeicher übersteigt, muss der Abonnent an PTC einen Betrag zahlen, der sich nach folgender Formel berechnet: Gebühr für die Datenspeicherüberziehung multipliziert mit der Anzahl der Gigabyte, um die der Spitzenwert der Datennutzung durch den Abonnenten den zugewiesenen Datenspeicher übersteigt (jeweils auf ganze Gigabyte gerundet). Die Datenspeichergebühren für jeden Monat werden gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen, nachdem PTC für diese Gebühren eine Rechnung an den Abonnenten geschickt hat, fällig und sind an PTC unter der im Produktverzeichnis angegebenen Adresse oder, falls PTC dem Abonnenten eine entsprechende Mitteilung macht, an PTC's Vertreter unter der in dieser Mitteilung angegebenen Adresse zu zahlen.

(g) Formularerstellungsgebühren. Im Produktverzeichnis sind alle anfänglichen Formularoptionen mit anzugeben, die der Abonnent neben den im PTC-Standardpaket enthaltenen Standardformularen für die gehostete Software bestellt. Im Produktverzeichnis ist darüber hinaus auch die einmalige Vorauszahlung für jede dieser bestellten Formularoptionen mit anzugeben (die "Formularerstellungsgebühren"). Der Abonnent kann zu gegebener Zeit zusätzliche Formularoptionen bestellen, indem er weitere Produktverzeichnisse einreicht. Der Abonnent verpflichtet sich hiermit, die Formularerstellungsgebühren innerhalb von 30 Tagen ab Erteilung des jeweiligen Auftrages durch den Abonnenten an PTC oder einen von PTC benannten Dritten zu bezahlen.

(h) Steuern und Zinsen. Mit Ausnahme der für die Nettoeinnahmen von PTC anfallenden Steuern ist für sämtliche gemäß diesem Vertrag zu zahlenden Steuern der Abonnent verantwortlich. Für alle im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten und 30 Tage nach Fälligkeit noch nicht bezahlten Beträge schuldet der Abonnent Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat (oder, falls dieser Zinssatz geringer ist, den maximal laut Gesetz zulässigen Betrag) ab Fälligkeitsdatum. Der Abonnent wird PTC sämtliche notwendigen Anwaltskosten und bei der Beitreibung überfälliger Beträge angefallenen Kosten erstatten.

**6. Abonnementzeitraum und Laufzeit des Vertrages.** Das Abonnement des Abonnenten beginnt am "Datum des Inkrafttretens" und gilt für die im Produktverzeichnis angegebene Grundlaufzeit (die "Grundlaufzeit"), die mindestens ein Jahr (jedoch nicht mehr als zwei Jahre) beträgt, sofern sie nicht gemäß Ziffer 7 vorzeitig beendet wird. Dem Abonnenten steht es frei, das Abonnement danach jährlich für jeweils ein Jahr (jeweils als "Verlängerungslaufzeit" bezeichnet) zu den jeweils aktuell von PTC angebotenen Abonnementgebühren (außer wenn im Produktverzeichnis eine andere Verlängerungsgebühr aufgeführt ist) zu verlängern es sei denn, PTC bietet keine neuen Abonnements mehr an oder dieser Vertrag wurde gemäß Ziffer 7 vorzeitig beendet. Die Grundlaufzeit und die Verlängerungslaufzeit werden als der "Abonnementzeitraum" bezeichnet. Die Laufzeit dieses Vertrages ist mit dem Abonnementzeitraum identisch, wobei jedoch die Laufzeit dieses Vertrages am Datum des Inkrafttretens beginnt.

## **7. Kündigung; Sperrung des Dienstes.**

(a) Kündigung aus wichtigem Grund. Jede der Parteien kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen, wobei in der Kündigung anzugeben ist, worin die Vertragsverletzung der anderen Partei liegt, sofern diese Vertragsverletzung nicht innerhalb der dreißigtägigen Kündigungsfrist zur Zufriedenheit der verletzten Partei behoben wird.

(b) Ordentliche Kündigung. PTC kann diesen Vertrag aus beliebigem Grund oder ohne Grund mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gegenüber dem Abonnenten kündigen. Wenn PTC diesen Vertrag während der ersten zwölf Monate ab Datum des Inkrafttretens kündigt, wird PTC dem Abonnenten den Teil der Einrichtungsgebühr und der Formularerstellungsggebühr erstatten, der sich aus der Höhe dieser Gebühren multipliziert mit der Anzahl der seit dem Datum des Inkrafttretens bis zum Kündigungsdatum vergangenen Tage dividiert durch 365 Tage ergibt. Darüber hinaus wird sich PTC in einem solchen Fall im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren bemühen, den Abonnenten bei der Rückführung der gehosteten Daten auf die Computersysteme des Abonnenten zu unterstützen.

(c) Folgen der Beendigung. Der Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrages aus einem beliebigen Grund entbindet die Parteien nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ablauf oder der Beendigung entstanden sind. Bei Beendigung dieses Vertrages durch PTC gemäß vorstehendem Absatz (a) werden die Abonnement-Nutzungsgebühren und die Abonnementgebühren für Workgroup Manager, die gegenüber PTC beim oder vor dem Ablauf des laufenden Abonnementzeitraumes geschuldet worden wären (sofern dieser Vertrag nicht gekündigt worden wäre), sofort in voller Höhe fällig.

(d) Gehostete Daten. Mit Hilfe der in der Software zur Verfügung stehenden "Export"-Funktion kann der Abonnent jederzeit während des Abonnementzeitraumes sowie bis zu 30 Tage nach Ablauf oder Bedingung dieses Vertrages die gehosteten Daten auf sein Computer-System herunterladen (jedoch nicht während Zeiträumen, in denen die Leistungen gemäß Ziffer (e) gesperrt wurden). Der Abonnent ist dafür verantwortlich, die gehosteten Daten innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrages herunterzuladen. PTC hat nach diesem 30tägigen Zeitraum keinerlei Verpflichtung mehr, die gehosteten Daten zu erhalten, zu speichern oder anderweitig an den Abonnenten zu liefern. Der Abonnent erkennt an, dass PTC alle gehosteten Daten nach einer Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages löschen kann.

(e) Sperrung des Dienstes. Ohne Einschränkung anderer Rechtsbehelfe kann PTC sofort eine Warnung erteilen oder den Zugriff des Abonnenten auf die gehostete Software und/oder gehostete Daten zeitweise oder endgültig sperren und sich weigern, dem Abonnenten gegenüber die Leistungen zu erbringen, wenn der Abonnent und/oder dessen berechtigte Nutzer diesen Vertrag verletzen (einschließlich durch Nichtzahlung gemäß diesem Vertrag zu zahlender Beträge) oder wenn Handlungen des Abonnenten Haftungsverpflichtungen für PTC, dessen Subunternehmer oder sonstige Abonnenten des PLM On Demand-Systems auslösen. Die Sperrung des Dienstes führt nicht zu einer Verlängerung des Abonnementzeitraumes und PTC kann sich zu einem späteren Zeitpunkt dafür entscheiden, diesen Vertrag stattdessen gemäß Ziffer 7 (a) zu beenden, wenn der Abonnent diese Vertragsverletzung nicht abstellt.

## **8. Anforderungen an gehostete und personenbezogene Daten**

(a) Gehostete Daten. Während des Abonnementzeitraumes werden PTC oder seine Subunternehmer täglich Datensicherungen der geänderten Dateien der gehosteten Daten vornehmen, die vom Tage der Datensicherung an jeweils sieben Tage lang aufbewahrt werden, sofern sie nicht durch eine spätere Datensicherung ersetzt werden. Diese tägliche Datensicherung ist jedoch kein Ersatz dafür, dass der Abonnenten geeignete Notfallwiederherstellungs- oder Business-Recovery-Pläne für die Zerstörung, den Verlust, das Abfangen oder die Beschädigung von Daten des Abonnenten haben muss, und der Abonnent erkennt an, dass die Haftung von PTC im Rahmen dieser Ziffer 8 gemäß Ziffer 12 beschränkt ist. PTC wird alle gehosteten Daten vertraulich behandeln und wird diese nur verwenden, um (a) die Leistungen zu erbringen, (b) Informationen über Transaktionen für statistische Analysen und geschäftliche Schritte zur Erbringung der Leistungen zu sammeln, (c) die Nutzung der Leistungen durch den Abonnenten und die berechtigten Nutzer des Abonnenten zu Sicherheitszwecken zu überwachen, (d) die Bedingungen dieses Vertrages durchzusetzen, und (e) diese Informationen auch denjenigen Subunternehmern von PTC zugänglich zu machen, die diese Informationen benötigen, um die Leistungen zu erbringen, vorausgesetzt, diese sind an ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung von PTC, diese gehosteten Daten vertraulich zu behandeln, nicht für Informationen gilt, die (1) PTC aus einer anderen Quelle erfährt oder sich eigenständig ohne Bezugnahme auf die gehosteten Daten erarbeitet und nicht als in die gehosteten Daten des Abonnenten aufzunehmende Informationen offen legt, oder (2) zu deren Offenlegung PTC laut Gesetz verpflichtet ist (jedoch nur im Umfang einer solchen geforderten Offenlegung). PTC darf Kopien von gehosteten Daten nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrages ausschließlich zu Sicherungszwecken behalten, wobei jedoch PTC nicht verpflichtet ist, solche Kopien der gehosteten Daten länger als 30 Tage nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages aufzubewahren.

(b) Personenbezogene Daten. Die vom Abonnenten gelieferten personenbezogenen Daten wird PTC in keinem Fall ohne dessen Erlaubnis gegenüber Dritten offen legen. Bitte beachten Sie, dass die vom Abonnenten gemachten Angaben zum Zwecke der Verarbeitung durch PTC, seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen möglicherweise über die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraumes hinaus übertragen werden. Eine Übertragung von personenbezogenen Daten über die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraumes hinaus erfolgt nur unter Voraussetzungen, die sicherstellen, dass die Daten nur in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet werden. Mit der Angabe personenbezogener Daten stimmt der Abonnent der Verwendung dieser Informationen gemäß den in dieser Unterziffer enthaltenen Erläuterungen zu. Wenn es sich bei den personenbezogenen Daten um Daten Dritter handelt, bestätigt der Abonnent, dass er sich nach Kräften bemüht hat, diese Informationen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu erlangen.

**9. Sicherheit der gehosteten Website.** Im Rahmen der Leistungen werden sich PTC (oder seine Subunternehmer) nach Treu und Glauben bemühen, solche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (wie z. B. Passwortschutz und Verschlüsselung) und solche sonstigen Schutzmaßnahmen zu unterhalten (einschließlich zum Virenschutz), die in angemessener Weise dem Zweck dienen, die Zerstörung, den Verlust, das Abfangen oder die Veränderung gehosteter Daten durch Unbefugte zu verhindern und die im Einklang mit den zu dem betreffenden Zeitpunkt üblichen Geschäftspraktiken der Branche im Einklang stehen. Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass, auch wenn PTC alles Angemessene unternimmt oder veranlasst, um Verletzungen der Sicherheit zu verhindern, sich keine absolute Sicherheit gewährleisten lässt. Dementsprechend verpflichtet sich der Abonnent, im Rahmen der gehosteten Daten oder auf andere Weise keine Informationen oder Dokumente in das PLM On Demand System hochzuladen, die als vertraulich eingestuft sind oder anderweitig von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Regierung eines anderen Staates aus Gründen der nationalen Sicherheit als vor unbefugter Offenlegung zu schützen eingestuft wurden. Mit Ausnahme der ausdrücklichen Verpflichtungen von PTC gemäß dieser Ziffer 9 ist allein der Abonnent für jegliche Schäden oder Verluste durch unbefugte Zerstörung, Verlust, Abfangen oder Veränderung der gehosteten Daten durch Unbefugte verantwortlich. Der Abonnent erkennt an, dass die Haftung von PTC im Rahmen dieser Ziffer 9 gemäß Ziffer 12 beschränkt ist.

**10. Schutzrechte.** PTC und ihre Lizenzgeber sind die alleinigen Eigentümer des bzw. der Workgroup Manager und der gehosteten Software sowie aller Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und anderer gewerblicher Schutzrechte in Bezug auf den bzw. die Workgroup Manager und die gehostete Software. Dem Abonnenten erwächst durch die gemäß diesem Vertrag erteilte Lizenz kein Rechtstitel oder Eigentum an dem bzw. den Workgroup Manager(n) oder der gehosteten Software bzw. an Kopien davon, sondern lediglich ein Recht zur eingeschränkten Nutzung über Fernzugriff gemäß den Bedingungen dieses Vertrages.

## **11. Nutzung und Qualität der Leistungen.**

(a) Verfügbarkeit des Systems. PTC wird das PLM On Demand System so einrichten, dass alle Host Server und die Anschlüsse dieser Server an das Internet über eine angemessene Bandbreite und Schnelligkeit verfügen, um die Belastungsspitzen durch den Zugriff berechtigter Nutzer auf die gehostete Software und die gehosteten Daten bis zum zugewiesenen Datenspeicher bewältigen zu können, so dass den Nutzern außer während der geplanten Ausfallzeiten nicht der Zugriff verweigert wird, weil der Host Server oder die Internetzugänge des Host Servers nicht zur Verfügung stehen. Die Haftung von PTC und seinen Lizenzgebern und der ausschließliche Rechtsbehelf des Abonnenten wegen Verletzungen dieser Ziffer 11 (a) durch PTC besteht darin, dass dem Abonnenten ein Teil der Abonnement-Nutzungsgebühr für den Monat, in dem die Verpflichtung verletzt wurde, gutgeschrieben wird. Dieser gutzuschreibende Teil ist gleich der Abonnement-Nutzungsgebühr für den betreffenden Monat multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Ausfallzeit. Wenn die Ausfallzeit weniger als 1 % ausmacht, hat der Abonnent keinen Anspruch auf eine Gutschrift. Der "prozentuale Anteil der Ausfallzeit" ergibt sich aus der Division (1) der Gesamtanzahl von Minuten, in denen im Laufe des Monats die Transaktionen unterbrochen waren, durch (2) die Gesamtanzahl von Minuten des betreffenden Monats (ohne die Gesamtanzahl von Minuten, in denen planmäßige Wartungsarbeiten während geplanter Ausfallzeiten durchgeführt wurden, die andernfalls als Transaktionsunterbrechung gegolten hätten, wenn sie nicht während geplanter Ausfallzeiten durchgeführt worden wären). Der Abonnent kann eine solche Gutschrift auf beliebige ausstehende oder künftig anfallende Abonnement-Nutzungsgebühren während des laufenden Abonnementzeitraumes oder einer Verlängerungslaufzeit anrechnen. Ungeachtet eventueller anders lautender Bestimmungen des vorliegenden Vertrages muss der Abonnent eine Gutschrift gemäß dieser Bestimmung innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ende der betreffenden Transaktionsunterbrechung schriftlich beantragen. Wenn der Abonnent keine solche Gutschrift anfordert, steht ihm auch keine Gutschrift zu.

(b) Nutzung der Leistungen durch den Abonnenten. Der Abonnent wird (i) die Leistungen im Einklang mit allen geltenden Gesetzen nutzen, (ii) ausschließlich berechnete Nutzer mit Zugangscodes ausstatten, diese Zugangscodes vertraulich behandeln und verlangen, dass auch seine berechtigten Nutzer diese Zugangscodes vertraulich behandeln und dabei zumindest angemessene Sorgfalt walten lassen, und (iii) ebenso wenig wie seine berechtigten Nutzer nicht versuchen, auf andere Weise als gemäß den Bedingungen dieses Vertrages auf das PLM On Demand System zuzugreifen.

(c) Rechte im Fall von Fehlern der gehosteten Software. Wenn der Abonnent glaubt, dass ein Fehler vorliegt, wird der Abonnent PTC schriftlich über diesen Fehler benachrichtigen und alle Informationen, die PTC begründetermaßen über diesen Fehler verlangt, an PTC liefern. Wenn PTC feststellt, dass tatsächlich ein Fehler vorliegt, wird sich PTC nach Kräften um die Behebung dieses Fehlers bemühen. Wenn PTC nicht in der Lage ist, diesen Fehler innerhalb von 30 Tagen nach der diesbezüglichen Mitteilung des Abonnenten zu beheben, ist der Abonnent berechtigt, diesen Vertrag gemäß Ziffer 7 (c) zu beenden. Die verschuldensunabhängige Haftung von PTC für bei Unterzeichnung dieses Vertrages vorhandene Fehler gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

(d) Keine weiteren Vereinbarungen. Kein Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebsunternehmen oder Vertreter von PTC oder einem seiner Vertragshändler oder Handelsvertreter ist berechtigt, Zusicherungen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw.

einzuweichen, die umfangreicher sind als die in diesem Vertrag enthaltenen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt und im Namen des Abonnenten von einer vertretungsberechtigten Person und im Namen von PTC vom European Counsel unterschrieben wurde.

## 12. Haftungsbeschränkung.

(a) PTC haftet nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet PTC nur, wenn eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt worden ist. In Fällen der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist diese Haftung auf den vorhersehbaren und/oder typischen Schaden begrenzt.

(b) PTC haftet für leichte Fahrlässigkeit bis zur Höhe der Gebühren, die der Abonnent in den letzten zwölf Monaten vor dem Ereignis, das den betreffenden Anspruch ausgelöst hat, an PTC gezahlt hat. PTC haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

(c) Alle Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Jahres, nachdem der Abonnent von dem betreffenden Anspruch Kenntnis erlangt hat, und unabhängig von dieser Kenntnis innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis geltend gemacht werden.

(d) Die Haftung für Arglist, Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.

(e) Bei Garantie- oder Schadensersatzansprüchen gegen PTC ist eventuelles Mitverschulden des Abonnenten entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei ungenügender Fehleranzeige oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt vor, wenn der Abonnent nicht durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen trifft, insbesondere Computerviren und andere Erscheinungen, die einzelne Daten oder einen ganzen Datenbestand gefährden könnten.

## 13. Allgemeines.

(a) Rechtswahl. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des jeweiligen juristischen. Rechtsträgers wie in Anlage B aufgeführt. Mit Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes sind etwaige Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst für die Dauer von drei Monaten nach der Benachrichtigung über einen Anspruch in einem Mediationsverfahren zu behandeln. Die Parteien sind bereit, an dem Mediationsverfahren nach Treu und Glauben mitzuwirken und daran teilzunehmen und die Regelungen einer erzielten Einigung einzuhalten. Die Parteien vereinbaren, die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen zu tragen.

(b) Mitteilungen. Alle nach diesem Vertrag erforderlichen oder erlaubten Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Mitteilungen an PTC sind an PTC unter der auf der ersten Seite dieses Vertrages angegebenen Anschrift zu Händen des Corporate Controller mit Kopie an den European Counsel und Mitteilungen an den Abonnenten an die im letzten Produktverzeichnis genannten Anschrift zu senden und treten entweder bei Zugang oder fünf Tage nach Absendung mit einem aus wirtschaftlicher Sicht angemessenen Zustelldienst in Kraft, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt gilt.

(c) Abtretung, Verzicht, Änderung. Der Abonnent darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC keine seiner nach diesem Vertrag bestehenden Rechte oder Pflichten abtreten, übertragen, delegieren oder in Bezug auf solche Rechte Unterlizenzen erteilen, sei es unmittelbar Wege oder durch Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte oder Anteile bzw. des gesamten Eigenkapitals des Abonnenten oder eines wesentlichen Teils davon (sei es durch Fusion, Unternehmenskauf oder auf andere Weise). Jede solche versuchte Delegation, Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen ist nichtig und stellt eine Vertragsverletzung dar. Im Falle einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse am Abonnenten, bei der der Erwerber kein Wettbewerber von PTC ist, wird PTC seine Zustimmung zur Übertragung dieses Vertrages an den Erwerber nur aus wichtigem Grund verweigern. Jeder Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen dieses Vertrages ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Abonnenten unterzeichnet wurde.

(d) Export. Der Abonnent sichert zu, dass weder der Abonnent noch einer der berechtigten Nutzer auf der Entity List noch auf der Denied Persons List des US-Handelsministeriums noch auf der List of Specially Designated Nationals des US-Finanzministeriums vermerkt ist. Der Abonnent darf die Clients oder gehostete Daten nicht exportieren oder reexportieren, weder direkt noch indirekt, oder diese dritten Personen oder Unternehmen für den Export oder Reexport zur Verfügung stellen, oder den Zugriff auf die gehostete Software oder Workgroup Manager gewähren, ohne alle geltenden US-amerikanischen und geltenden ausländischen Vorschriften zur Exportkontrolle einzuhalten und insbesondere vorher die erforderliche Export- oder Reexportgenehmigung des US-Handelsministeriums oder anderer Regierungsbehörden einzuholen. Der Abonnent wird PTC von allen Schäden, Verlusten, Haftungsverpflichtungen oder Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten) freistellen und davon schadlos halten, die PTC entstehen könnten, wenn der Abonnent die Bestimmungen dieser Ziffer nicht einhält.

(e) Bestellung. Eine vom Abonnenten erteilte Bestellung in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ein Produktverzeichnis dient lediglich den internen Verwaltungszwecken des Abonnenten und der Erleichterung der Zahlungen. Die Bedingungen einer solchen Bestellung (mit Ausnahme der Line-Items, die durch diesen Vertrag ausdrücklich mit eingeschlossen werden) führen nicht

zu einer Änderung dieses Vertrags oder eines Teils davon, noch werden sie für PTC verbindlich, auch wenn eine Anerkennungskopie von PTC unterzeichnet wird.

(f) Marketingunterlagen. Der Abonnent erteilt hiermit seine Zustimmung, dass PTC ihn als Kunden in seinen Kundenlisten und im Marketing- und Werbematerial nennen und bekannt geben kann, dass der Abonnent ein Kunde von PLM On Demand Service ist und den Firmennamen, das Logo, die Handelsmarke, den Handelsnamen, die Dienstleistungsmarke oder andere dazugehörigen Handelsbezeichnungen des Abonnenten abbilden kann.

(g) Drittbegünstigte. Die Parteien dieses Vertrags sind damit einverstanden, dass die Lizenzgeber von PTC als Drittbegünstigte dieses Vertrags vorgesehen sind und das Recht haben, sich auf diesen zu berufen und die Bestimmungen dieses Vertrags hinsichtlich der Produkte dieser Lizenzgeber direkt durchzusetzen.

(h) Lizenzierung durch staatliche Stellen. Für den Fall, dass es sich bei dem Abonnenten um eine US-amerikanische staatliche Stelle handelt, bestätigt der Abonnent, dass es sich bei dem Workgroup Manager und der gehosteten Software um "kommerzielle Computer-Software" im Sinne der auf Bundesebene geltenden Beschaffungsbedingungen für öffentliche Aufträge [*Federal Acquisition Regulations - FAR*] handelt und diese zu den an anderer Stelle in diesem Vertrag genannten kommerziellen Lizenzrechten und Einschränkungen geliefert werden.

---

### Anlage A – Ausgewählte Definitionen

Als "aktive Nutzer" werden berechtigte Nutzer des Abonnenten bezeichnet, die sich durch Eingabe von Zugangscodes beim PLM On Demand System registriert haben, um auf das PLM On Demand System von PTC zuzugreifen.

Als "Zugangscodes" werden ein ausschließlich von einem berechtigten Nutzer zu verwendender, nur einmal vergebener Benutzername und das dazugehörige Passwort bezeichnet.

"Client" hat die in Ziffer 4 genannte Bedeutung.

Das "Datum des Inkrafttretens" ist das Datum, an dem das System „PLM on Demand“ dem Abonnenten zur Verfügung gestellt wurde.

Als "gebuchten Arbeitsplätze" wird die Mindestanzahl von Nutzern bezeichnet, für die der Abonnent jeden Monat die im Produktverzeichnis unter "gebundene Arbeitsplätze" angegebene arbeitsplatzgebundene Abonnementgebühr bezahlen muss.

Als "arbeitsplatzgebundene Abonnementgebühr" wird die im Produktverzeichnis angegebene monatliche Gebühr bezeichnet, die der Abonnent für jeden gebuchten Arbeitsplatz zahlen muss.

Als "Wettbewerber" werden EDS, Dassault, Matrix1, SAP und/oder Smartteam oder alle anderen Unternehmen bezeichnet, die über eine bedeutende Präsenz im Bereich des Product Lifecycle Management (PLM) verfügen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass als "bedeutenden Präsenz" gilt, was ein Branchenkenner vernünftigerweise darunter versteht.

"Umgewandelter Arbeitsplatz" hat die in Ziffer 5 (b) genannte Bedeutung.

Als "zugewiesener Datenspeicher" wird die Anzahl von Gigabytes (oder Bruchteilen davon) an elektronischem Speicher bezeichnet, die dem Abonnenten ausgehend von der Gesamtanzahl der gebuchten Arbeitsplätze gemäß dem Produktverzeichnis zugewiesen wurde.

Als "Gebühr für die Datenspeicherüberziehung" wird der im Produktverzeichnis in Euro als "Gebühr für die Datenspeicherüberziehung" angegebene Betrag bezeichnet.

Als "Dokumentation" werden produktspezifische Benutzerhandbücher bezeichnet, die dem Abonnenten auf dem PLM On Demand System zur Verfügung gestellt werden.

Als "Stichtag" wird das Datum des Produktverzeichnisses bezeichnet.

Als "Fehler" werden alle wesentlichen Abweichungen der gehosteten Software oder eines Workgroup Manager von der Dokumentation bezeichnet, aufgrund derer die Nutzbarkeit der gehosteten Software oder des Workgroup Manager erheblich beeinträchtigt wird, vorausgesetzt, der Abonnent informiert PTC schriftlich über eine solche Abweichung und PTC kann diese hinreichend reproduzieren, wobei jedoch ein Ereignis oder eine Abweichung, die eine Transaktionsunterbrechung darstellen, nicht als Fehler gelten.

Als "gehostete Daten" werden alle vom Abonnenten und/oder dessen berechtigten Nutzern in die gehostete Software eingegebenen und von dieser oder auf dem Host Server gespeicherten Informationen, Texte oder Grafiken bezeichnet.

Als "Host Server" wird ein von PTC oder einem Subunternehmer von PTC betriebener Server bezeichnet, der dazu dient, dem Abonnenten über Internet eine laufende Instanz der gehosteten Software und die gehosteten Daten zur Verfügung zu stellen.

Als "gehostete Software" werden die in einem eingereichten Produktverzeichnis aufgeführten Windchill-Software-Produkte ausschließlich in Form von Objektcodes sowie sämtliche Upgrades oder Updates zu dieser Software bezeichnet, die PTC nach eigenem Ermessen auf diese gehostete Software anwendet.

Als "gehostete Website" wird die Website bezeichnet, von der aus berechnete Nutzer gemäß Ziffer 2. über das Internet auf die gehostete Software und die gehosteten Daten zugreifen. Die Adresse der gehosteten Website kann sich gelegentlich ändern, wobei PTC den Abonnenten mindestens 30 Tage vor einer Änderung der Adresse der Website darüber benachrichtigen oder eine entsprechende Mitteilung auf der gehosteten Website hinterlegen wird.

"Eingeladener Nutzer" hat die in Ziffer 3 genannte Bedeutung.

"Neuer Arbeitsplatz" hat die in Ziffer 5 (b) genannte Bedeutung.

Als "berechtigte Nutzer" werden registrierte Nutzer und eingeladene Nutzer zusammen bezeichnet.

Als "PLM On Demand System" wird das Computernetzwerk bezeichnet, auf dem PTC und/oder seine Subunternehmer dem Abonnenten und anderen PTC-Kunden über die gehostete Website Fernzugriff auf die gehostete Software, gehostete Daten und Workgroup Manager gewähren.

Als "Produktverzeichnis" wird das Standardformular "Produktverzeichnis für PLM On Demand" bezeichnet, das vom Abonnenten ausgefüllt wird und auf diese Geschäftsbedingungen Bezug nimmt.

„PTC“ bedeutet Parametric Technology Corporation, oder, falls das Abonnement in einem in Anlage B dieses Abonnementvertrages genannten Lande getätigt wurde, das in Anlage B aufgeführte angeschlossene Unternehmen von Parametric Technology Corporation.

Als "registrierte Nutzer" werden Mitarbeiter oder Berater des Abonnenten oder eines seiner Subunternehmer, Lieferanten, Geschäftspartner oder Kunden bezeichnet, denen der Abonnent den Zugriff auf die gehostete Software und die gehosteten Daten gemäß Ziffer 3 (a) erlaubt.

"Geplante Ausfallzeiten" hat die in Ziffer 2 genannte Bedeutung.

"Leistungen" hat die in Ziffer 2 genannte Bedeutung.

Als "Einrichtungsgebühr" wird die im Produktverzeichnis als "Einrichtungsgebühr" angegebene einmalige Initialisierungsgebühr bezeichnet.

Als "Einrichtungsleistungen" werden die vom Abonnenten gewählte Konfiguration des PLM On Demand Systems und das Recht zum Zugriff auf bestimmte Schulungssoftware gemäß Ziffer 3 (e) mit den dort genannten Einschränkungen bezeichnet. Nicht in den Einrichtungsleistungen enthalten sind (a) Systemschnittstellen zu Anwendungen Dritter (z. B. LDAPs, ERP-Systeme, Altdatenbanken oder PDM-Systeme), (b) kundenspezifische Funktionalitäten, (c) Datenmigrationsleistungen aus Alt- oder Dateisystemen oder (d) Workgroup Manager (sofern nicht vom Abonnenten bestellt) oder CAD-Adapter Dritter. Die Einrichtungsleistungen gelten als vollständig und abgenommen, sobald der PLM On Demand Service dem Abonnenten zugänglich gemacht wird.

Als „Abonnent“ wird die Person oder die Gesellschaft bezeichnet, die in dem entsprechenden Produktverzeichnis als Käufer dieses Abonnements des Systems „PLM on Demand“ aufgeführt ist.

Als "Spitzenwert der Datennutzung durch den Abonnenten" wird in Bezug auf einen bestimmten Monat die zu irgendeinem Zeitpunkt in dem betreffenden Monat aufgetretene maximale Anzahl an von PTC zur Speicherung der gehosteten Daten in elektronischem Speicher genutzten Gigabyte, wie sie dem Abonnenten von PTC mitgeteilt wurde.

"Super User" hat die in Ziffer 3 (d) genannte Bedeutung.

Als "Formularoptionen" werden die Optionen für Formulare der gehosteten Software bezeichnet.

"Formularerstellungsgebühr" hat die in Ziffer 5 (e) genannte Bedeutung.

Die Begriffe "Laufzeit", "Abonnementzeitraum," "Grundlaufzeit" und "Verlängerungslaufzeit" haben die in Ziffer 6 genannte Bedeutung.

Als "Transaktionsunterbrechung" werden alle Zeiträume (gemessen in Minuten) bezeichnet, in denen die Host Server und die Anschlüsse dieser Server an das Internet nicht über eine angemessene Bandbreite und Schnelligkeit verfügen, um die Belastungsspitzen durch den Zugriff berechtigter Nutzer auf die gehostete Software und die gehosteten Daten bis zum zugewiesenen Datenspeicher bewältigen zu können, so dass den Nutzern außer während der geplanten Ausfallzeiten aufgrund mangelnder Kapazität oder Schnelligkeit der Host Server oder des Internetanschlusses des Host Servers der Zugriff verweigert wird oder zeitweise unterbrochen ist, wie in Ziffer 11 (a) näher erläutert.

"Abonnement-Nutzungsgebühr" hat die in Ziffer 5 (b) genannte Bedeutung.

Als "variable Abonnement-Nutzungsgebühr" wird für jeden Monat die im Produktverzeichnis angegebene monatliche Gebühr bezeichnet, die der Abonnent für jeden in dem betreffenden Monat über die Anzahl der gebuchten Arbeitsplätze hinausgehenden aktiven Nutzer zu zahlen hat.

Als "Workgroup Manager" wird ein Software-Programm von PTC bezeichnet, das dafür ausgelegt ist, die Kommunikation zwischen CAD-Software mit gehosteter Software zu ermöglichen.

Als "Workgroup-Manager-Arbeitsplätze" wird die Anzahl der registrierten Nutzer bezeichnet, die einen Workgroup Manager wie im geltenden Produktverzeichnis angegeben benutzen dürfen.

Als "Abonnementgebühr für Workgroup Manager" wird der im Produktverzeichnis in Euro als "Abonnementgebühr für Workgroup Manager" angegebener Betrag bezeichnet.

---

## Anlage B - Käufe von mit PTC verbundenen Unternehmen

Falls der Abonnent das Abonnement in einem der folgenden Länder erworben hat, ist das das Abonnement gewährende Unternehmen nachstehend aufgeführt und die Rechtsvorschrift und der Gerichtsstand sind wie folgt:

Land	Mit PTC verbundenes Lizenzvergabeunternehmen	Rechtsvorschrift/Gerichtsstand
Belgien, Niederlande, Luxemburg	Parametric Technology Nederland B.V.	Niederlande
Österreich, Deutschland	Parametric Technology GmbH	Deutschland
Frankreich	Parametric Technology S.A.	Frankreich
Irland	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Italien	Parametric Technology Italia S.r.L.	Italien
Japan	PTC Japan K.K.	Japan
Norwegen, Schweden, und Dänemark. Finnland, Island, und die Färöer-Inseln	PTC Sweden AB	Schweden
Spanien	Parametric Technology España, S.A.	Spanien
Schweiz	Parametric Technology (Schweiz) AG	Schweiz
Taiwan	Parametric Technology Taiwan Limited	Taiwan
Vereinigtes Königreich	Parametric Technology (UK) Limited	Vereinigtes Königreich